

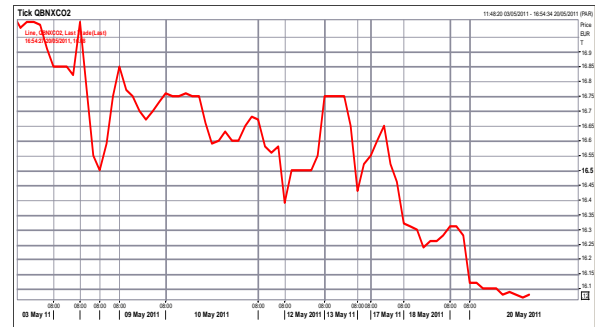


- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 04-2011

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 23.05.2011



EUA Preis 03.05.11 – 20.05.114/2011 Quelle: Bluenext

## Zuteilungsverfahren 2013-2020 – Für Anlagenbetreiber hat die Beantragung auf Basis der EU-Guidance-Dokumente begonnen

Die Arbeiten für die Zuteilungen von kostenlosen CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für den Zeitraum 2013-2020 haben am 14.04.2011 begonnen und viele Anlagenbetreiber haben dies noch nicht realisiert.

Aus den vergangenen Beantragungsphasen war man gewohnt, dass mit Erscheinen der Beantragungssoftware der Prozess der Beantragung und Datensammlung beginnen kann. Nunmehr bildet die Eingabe der Daten in das FMS nur noch den Schlusspunkt aller notwendigen Arbeiten innerhalb einer (möglichen) 3-Monats-Frist. Zuvor sind jedoch erhebliche Vorbereitungen und Datenerfassungen durchzuführen, über deren Umfang nach neuesten Erkenntnissen von Emissionshändler.com® fast keiner der mittleren und kleineren Anlagenbetreiber eine auch nur annähernd realistische Vorstellung hat. Dies vor allem, da es bei dieser Beantragung um Datenarten und Datenmengen geht, die ein Betreiber so noch nie erfassen musste. Selbst sehr erfahrene Berater sind von der Komplexität, der Tiefe und der Menge der zu beachtenden, relevanten Dokumente schlichtweg „erschlagen“.

Emissionshändler.com® stellt allen Anlagenbetreibern in diesem **Emissionsbrief 04-2011** die notwendigsten Informationen zum laufenden Beantragungsprozess zur Verfügung sowie als **Download alle relevanten Dokumente und Gesetzesvorschriften im Web.**

Um aus der Sicht eines Anlagenbetreibers verstehen zu können, in welcher terminlichen Situation er sich befindet, könnte sich dieser zum Beispiel mit den sogenannten Guidance-Dokumenten der EU

beschäftigen. Das Verständnis dieser Regelungen, Erklärungen und Vorgaben ist für einen Betreiber zwingend notwendig, um eine Antragstellung auf kostenlose Zuteilungen einigermaßen erfolgreich durchführen zu können. Alle diese Dokumente sind auf der Webseite von Emissionshändler.com® verfügbar unter dem Menüpunkt Gesetze/Verordnungen 2013-2020 mit dem finalen Stand vom 14.04.2011.

### Die Guidance-Dokumente der EU-Kommission

Die Kommission hat mit Hilfe ihrer Berater 10 Guidance-Dokumente (Anleitungen) und Templates in ausschließlich **englischer Sprache** in über 450 Seiten den nationalen Behörden und Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt, damit die Betreiber in Europa nach einheitlichen Bestimmungen ihre Anträge auf kostenlose Zuteilungen abgeben können.

1. Allgemeine Anleitung: Diese **Anleitung Nr.1** gibt einen allgemeinen Überblick über den Zuteilungsprozess und erläutert die Grundlagen der Zuteilungsmethoden - **26 Seiten**
2. Anleitung betreffend Zuteilungsmethoden: Diese **Anleitung Nr.2** erläutert, wie die Zuteilungsmethoden funktionieren und beschreibt deren wesentliche Eigenschaften - **55 Seiten**
3. Anleitung zur Datensammlung: Diese **Anleitung Nr.3** erläutert, welche Daten von den Betreibern an die zuständigen Stellen übermittelt werden müssen und wie sie gesammelt werden - **80 Seiten**
4. Anleitung zur Verifikation der nationalen Datensammlungen: Diese **Anleitung Nr.4** erklärt den Verifikations-Prozess betreffend die



Datensammlung für die nationalen Erhebungen  
- **22 Seiten**

5. Anleitung zum Thema Carbon Leakage: Diese **Anleitung Nr.5** stellt die Thematik Carbon Leakage vor und wie die Berechnung der freien Zuteilung beeinflusst wird - **13 Seiten**.
6. Anleitung zu Wärmeströmen über Systemgrenzen: Diese **Anleitung Nr.6** erklärt, wie die Zuteilungsmethoden funktionieren im Falle von Wärmeströmen quer über die Systemgrenzen - **47 Seiten**
7. (Geplant) Erläuterung zu neuen Teilnehmern und zu Schließungen: **Diese Anleitung Nr.7** soll die Zuteilungsregeln erklären betreffend neuen Teilnehmern und Schließungen von Anlagen
8. Anleitung bezüglich Abfall-Gas und Prozess-Emissionen der Sub-Installation: Diese **Anleitung Nr.8** liefert die Erklärung der Zuteilungsmethode betreffend Prozess-Emission-Sub-Installation, insbesondere die Behandlung von Abfallgas betreffend - **30 Seiten**
9. Sektor-spezifische Anleitung: diese **Anleitung Nr.9** liefert die detaillierte Beschreibung sowohl der Produkt-Benchmarks als auch der Systemgrenzen für jede der Produkt-Benchmarks, wie sie in den allgemeinen europäischen Regeln definiert sind - **184 Seiten**
10. **Datenerfassungstemplate** für die Eingabe der Daten von Antragstellern, das von der Kommission zur Verfügung gestellt wurde als Excel-Tabelle mit **12 Karteireitern** und **6.400 Datenzeilen**

Alle Dokumente sind ausschließlich in englisch erhältlich und als Download auf der Webseite von Emissionshändler.com® verfügbar.

Gemäß diesen Dokumenten und insbesondere der Excel-Datenerfassungsbögen können die für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung notwendigen Daten seit dem 17.04.2011 zusammengetragen werden.

Es ist insbesondere durch den Anlagenbetreiber zu verstehen, dass die Zuteilung 2013-2020 im Gegensatz zu den Zuteilungsperioden 2005-2007 und 2008-2012 nur noch nach einheitlichen EU-Regeln erfolgt (Emissionshändler.com berichtete über die neuen Regeln in seinem viel beachteten **Emissionsbrief 09-2010**). Auch aus diesem Grunde ist die DEHSt bis zum heutigen Tage der Meinung, dass es keine separate und vorherige Datenerfassung geben wird und dass auch die englischsprachigen Guidance-Dokumente nicht in deutsche Fassungen übersetzt werden müssen.

Allenfalls könnte es später eventuell einen deutschen Leitfaden geben, der nur die grundsätzlichen Regelungsinhalte beinhaltet. Für die Datenermittlung an die DEHSt wird es dann natürlich zu gegebener Zeit das schon bekannte FMS (Formular-Management-System) in deutscher Sprache geben. Wer dann zu diesem Zeitpunkt anfangen wird, das System und die einzugebenden Daten verstehen zu wollen, wird in der Regel vor allergrößte Probleme gestellt und im schlimmsten Falle daran scheitern.

Aus diesem Grunde hat Emissionshändler.com® nachfolgend einige der wesentlichsten Schwerpunkte aufgelistet, die von Betreibern noch im Mai/Juni 2011 beachtet und angegangen werden müssen.

### Historische Produktionsdaten

Um einen Antrag auf kostenlose Zuteilung zu erstellen, bedarf es nicht mehr wie in den vergangenen Zuteilungsperioden historischer Emissionsdaten, sondern ausschließlich der eigenen Produktionsdaten. Hierbei ist der Zeitraum der Jahre 2005-2008 oder der Zeitraum 2009-2010 relevant, je nachdem was für den Betreiber besser wäre. Dies bedeutet, dass er eine Vergleichsberechnung anstellen muss, und zwar konsistent für alle Anlagenteile. Tut er dies nicht, wird in der Regel mögliches Zuteilungspotenzial verschenkt. Da die historischen Produktionsdaten (Papier, Zement, Keramik, Wärme, Dampf etc.) in notwendiger Form (geeicht und verifiziert) in der Regel nicht vorhanden sind, müssen diese über alle Jahre rückwirkend bestimmt werden.

Sind diese Daten nicht zu ermitteln und auch nicht zurückzurechnen, sind ersatzweise bestmögliche Schätzungen durchzuführen und die dazu angewandten Methoden genau darzustellen und detailliert nachzuweisen, warum genauere Schätzmethoden nicht möglich waren und nicht besser darstellbar sind.

### Messtechnische Einrichtungen und Datenqualität

Um die historischen Produktionsdaten zu ermitteln und deren Genauigkeit im Nachhinein bestimmen zu können, kommt es insbesondere auf die Genauigkeit der historischen Messungen und deren Datenkonsistenz an. Hierzu können auf die Betreiber spürbare Aufwendungen und in einigen strategischen Fällen und Situationen auch sofortige, nachträgliche Kalibrierungen der für die historische Datenerfassung relevanten Messgeräte zukommen. Dies kann bedeuten, dass auch extra messtechnische Versuche von einer unabhängigen Messstelle durchgeführt werden, um vorhandene Daten aus dem Archiv des Unternehmens zu bestätigen, zu vervollständigen, zu verifizieren und auch in notwendigem Ausmaß konsistent zu gestalten.





Insbesondere stellt sich oft das Problem, dass die Produkte Dampf und Wärme aufgrund fehlender geeichter historischer Daten nicht ermittelt werden können (siehe dazu auch rechts unsere **Infobox: Die gutachterliche Ermittlung von Kesselwirkungsgraden**).

### **Die Methodenberichte und der Überwachungsplan (bisher Monitoringkonzept)**

Alle Daten, die der Anlagenbetreiber für die Ermittlung seiner Daten erheben muss, müssen nach festen Regeln ausgewählt und dargestellt werden. Dies ist in selbst zu erstellenden **Methodenberichten** aufzuzeigen. Von daher sind nicht nur Anträge mit den erforderlichen technischen Daten zu erstellen, sondern immer auch ergänzend ein Methodenbericht mit den angewandten Datenermittlungsmethoden und deren Begründung. Die Methodenberichte müssen die angewandten Methoden bei der Ermittlung der historischen Produktionsdaten beschreiben und rechtfertigen. Eine Vorlage hierzu, wie dieser aussehen kann, hat die EU Kommission auf 30 Seiten dargestellt (siehe auch Webseite [Emissionshaendler.com](http://Emissionshaendler.com)® Menüpunkt *Gesetze/Verordnungen 2013-2020*).

**Die Methodenberichte haben eine völlig andere Zielsetzung als das bisherige Monitoringkonzept** (zukünftig Überwachungsplan genannt), das allein das Vorgehen bei der Erfassung der Emissionsdaten (zumeist CO<sub>2</sub> aus Verbrennung von fossilen Energieträgern) beschreibt und nachweist, dass dabei die Genauigkeitsvorschriften eingehalten werden, wie sie im Ebenenkonzept der EU vorgeschrieben sind.

Auch für die 3. Handelsperiode werden diese dann Überwachungspläne genannten Dokumente wieder rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2013 erstellt werden müssen.

Die Verifizierung durch die TEHG-Sachverständigen umfasst nicht nur die Anträge mit den Antragsdaten, sondern auch die Methodenberichte und ggf. als extra Tätigkeit auch eine Überwachung etwaiger messtechnischer Versuche. Unbedingt zu empfehlen ist daher, die Methodenberichte und ggf. ein dazugehöriges Messkonzept von dem TEHG-Sachverständigen vorab prüfen zu lassen. Wird dieser Zwischenschritt im bereits begonnenen Beantragungsprozess nicht beachtet, können bei der Abgabe des fertigen FMS an den Verifizierer sehr böse Überraschungen auftreten, wenn diese nicht anerkannt werden. Dann jedoch dürfte es für eine Umstellung oder Veränderung des Konzeptes der Methodik in jedem Falle zu spät sein (mit allen Konsequenzen).

### **Infobox**

#### **Die gutachterliche Ermittlung von Kesselwirkungsgraden für die Zuteilungsanträge**

*In der 3. HP erfolgt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf der Basis von historischen Produktionswerten, die mit einem spezifischen Benchmarkwert multipliziert werden.*

*Die Produktionswerte (z. B. Nutz-Wärme in Form von Dampf oder Heißwasser) sind zumeist in den zurückliegenden Jahren nicht gemessen bzw. nur über betriebliche (nicht geeichte) Zähler verfolgt worden.*

*Die einzige in den vergangenen Jahren von einem unabhängigen Gutachter verifizierte Größe ist der Brennstoffverbrauch, denn dieser war die Grundlage für die Emissionsberichterstattung, an deren Ermittlung und Verifizierung hohe Ansprüche gestellt wurden und deren Einhaltung dann mit den Verifizierungs-Testat bestätigt wurde.*

*Das Produkt Nutzwärme als Referenz für die zukünftige Zuteilung lässt sich aber aus dem Brennstoff-Verbrauch herleiten, wenn die Wirkungsgrade der Einrichtungen (Kessel, Turbine, Wärmetauscher), mit denen die im Brennstoff enthaltene Energie in Nutzwärme umgewandelt wird, bekannt sind. Hierbei kommt dem Betreiber zustatten, dass die Kesselwirkungsgrade berechnet werden können, wenn die Werte der Abgasmessungen bekannt sind. Diese wiederum werden entsprechend der BImSch-Forderung für alle Kessel in 3-jährigem Abstand von einer unabhängigen Stelle ermittelt und sind verwendungsfähig dokumentiert.*

*Dadurch nun lässt sich mit den bei Emissionshaendler.com extra erarbeiteten Methoden die Kette schließen und das Produkt Nutzwärme aus dem Brennstoffverbrauch gutachterlich abgesichert quantitativ herleiten. Auf diese Art wird eine aufwendige messtechnische Nachermittlung des Wirkungsgrades überflüssig. Interessierte Anlagenbetreiber können sich hierzu gerne ein unverbindliches Angebot erstellen lassen. Kontakt unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02 oder 030-398 8721 10.*

### **Neue Verifizierungsmethoden und Anforderungen kommen auf die Betreiber zu**

Alle Anlagenbetreiber sollten sich klar sein, dass sich ab sofort einige entscheidende Dinge in der Art und Weise der Verifizierung der zu erstellenden Zuteilungsanträge, der Methodenberichte und der Überwachungspläne in Deutschland und der EU verändern werden.

Hintergrund dessen ist, dass nicht nur in südeuropäischen Ländern, sondern auch in Deutschland mehrere Anlagen existieren, die sämtlichen Grundsätzen der bekannten Physik trotzen.

So waren zum Beispiel schon nach Untersuchungen der DEHSt im Jahre 2008 die Emissionsberichte eines nicht unbeträchtlichen Teils der deutschen Anlagen im Emissionshandel deutlich fehlerhaft (2-6%) und wurden mit Sanktionen belegt. Nach der Entdeckung



von 157 fehlerhaften Jahresberichten in denen Inkonsistenzen und physikalisch unmögliche Daten gefunden wurden, wurde gemäß den EU-Vorschriften eine entsprechende Anzahl von Sanktionsverfahren eingeleitet.

Das wirklich Erstaunliche daran war aber, dass diese fehlerhaften 157 deutschen Jahresberichte allesamt erfolgreich verifiziert worden waren!

Gemäß der gesetzlich geforderten Detailprüfung der EU fand die DEHSt alleine in Deutschland mehrere Anlagen (auch bei Stadtwerken!), die indirekt und durch TEHG Sachverständige Stellen verifiziert als **Perpetuum mobile** amtlich bestätigt waren!

Sollte man dieses katastrophale Ergebnis ironisch kommentieren, war es **Deutschen Ingenieuren demnach gelungen, Kraftwerke mit Netto-Nutzungsgraden zwischen 97 % und 120 % zu betreiben!**

Nach wie vor gilt jedoch der 1.Hauptsatz der Thermodynamik:

*„Die innere Energie ist eine Eigenschaft der stofflichen Bestandteile eines Systems und kann nicht erzeugt oder vernichtet werden. Die innere Energie ist eine Zustandsgröße.“*

Für eine energiewirtschaftliche Anlage bedeutet dies, der Energiegehalt der Summe der Produkte (Strom, Wärme, Arbeit) der Anlage muss kleiner sein als der Energiegehalt der Brennstoffe und ggf. Sekundärenergien, die in Anlage hineingehen.

Eine signifikante Anzahl deutscher Anlagenbetreiber und deren sachverständige Stellen hatten jedenfalls keinerlei Zweifel, dass die geprüften Anlagen zu solchen Wirkungsgraden in der Lage waren.

Betreiber, die nunmehr ihre Daten für die Beantragung zusammentragen, werden im Laufe des Jahres massivste Probleme bei ihren Verifizierungen bekommen, wenn derartige Inkonsistenzen bestehen bleiben.

**DEHST attestiert manchen Betreibern „Betriebsblindheit“ und gibt teilweises Versagen der Sachverständigen zu**

Nach den Ansichten der DEHSt hat das Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagement in einer höheren Anzahl von Fällen gründlich versagt.

Die Ursachen liegen nach deren Meinung darin, *„dass die Fachleute im eigenen Unternehmen leider immer einer gewissen „Betriebsblindheit“ erliegen und sich dadurch auch die „inneren Kontrollmechanismen“ durch den dauernden Gebrauch abschleifen“.*

Kontrollmechanismen entwickeln sich laut DEHSt nicht von selbst.

Auch die Datenhaltung in Excel ist gemäß der DEHSt *„ein wunderbares Experimentiermittel, aber für eine qualifizierte Berichterstattung ist es allein untauglich, es fehlen jegliche Kontroll- und Plausibilisierungsroutinen“.*

Klare Empfehlung der DEHSt: *„Für solche Fälle ist eine externe Hilfe, die von allen betrieblichen Belangen und Verfahrensweisen unabhängig und unbeeinflusst ist, eine sinnvolle Hilfe. Die Prozesse und Berichte müssen völlig wertneutral hinterfragt und unbeeinflussbar hinterlegt werden.“* Und weiter: *„Die drohenden Sanktionen sollte man schon aus einem gesunden Selbsterhaltungstrieb des Unternehmens nicht ‚in Anspruch nehmen‘“.*

Interessierten Anlagenbetreibern stellt Emissionshändler.com® eine entsprechende Präsentation der DEHSt auf Anforderung gerne zur Verfügung.

**Der Zertifizierungsprozess muss zukünftig vor der Testats-Erteilung intern qualitätsgesichert werden**

Von daher wundert es nicht, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch in der gesamten EU die sachverständigen Stellen in Zukunft (beginnend ab sofort bei der Zuteilung 2013) eine Qualitätssicherung der Prüfung durchführen müssen, die von einer – bislang an dem Prüfvorgang nicht beteiligten - sachverständigen (zweiten!) Person erfolgt.

Hierzu müssen sich jedoch die TEHG-Sachverständigen erst in die neuen Regelungssysteme einarbeiten, zum Teil müssen diese für die neu vom EU-ETS erfassten Anlagenarten zusätzliche Zulassungsprüfungen ablegen. Entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen werden voraussichtlich erst Ende Juli/Anfang August von der DEHSt zusammen mit dem Institut für Sachverständigenwesen angeboten werden.

Die Prüfungen der Anträge durch die TEHG-Sachverständigen werden daher nicht nur umfangreicher sein und sich bereits dadurch verlängern, sondern auch dadurch, dass die EU vorschreibt, dass alle Verifizierungen zukünftig vor ihrem Abschluss einer internen Überprüfung (*internal review*) zu unterziehen sind, wobei der unabhängige Überprüfer (*independent reviewer*) nicht an den vorangegangenen Prüf-Aktivitäten innerhalb der mit der Prüfung beauftragten Organisation beteiligt gewesen sein darf.

Beide Prüfer können ihrerseits aber durchaus Mitglied derselben Organisation sein. Es handelt sich dabei um eine Qualitätskontrolle zu dem Prüfvorgang gemäß dem Guidance-Dokument Nr. 4, §3.1 - Finalisation (S.8)





i.V.m. EA 6/03. Demnach soll die Qualitätskontrolle der Prüfung umfassen:

1. *Bestimmung des Prüfungsteams und seines verantwortlichen Chefs – einschließlich der Analyse von deren Kompetenz*
2. *Strategische Analyse, einschließlich einer vorläufigen Risikoanalyse*
3. *Ermittlung des Geschäftsrisikos der Prüforganisation – insbesondere die Entscheidung betreffend, die Prüfaufnahme zu übernehmen*
4. *Planung des Verifikationsprozesses*
5. *Erstellung eines Beispiels, wenn erforderlich*
6. *Prozessanalyse einschließlich endgültige Risiko-Analyse*
7. *Interner Bericht über den Verifikations-Prozess, der Verifikations-Bericht und das Verifikations-Testat – einschließlich die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Verifikation*
8. *Alle möglichen Probleme, die von dem Prüfungsteam entdeckt wurden, insbesondere solche, die ein positives Verifikations-Testat unmöglich machen könnten*
9. *Die Entscheidung über die Erteilung des Verifikations-Testats*

*Der interne Kontrolleur sollte ein unabhängiger Experte innerhalb der Organisation sein, die den Verifikations-Prozess durchgeführt hat, der aber an der betreffenden Verifikation nicht selbst teilgenommen hat. Er soll entweder selbst die notwendigen Kenntnisse haben oder Zugang zu solchen Kenntnissen und Erfahrungen, um den von dem Team und seinem verantwortlichen Chef durchgeführten Verifikationsprozess beurteilen zu können und die Erteilung des Verifikations-Testats rechtfertigen zu können. (Text aus der Richtlinie der Anerkennung von Verifizierern EA-6/03, Kap. 5.5.1.3.).*

Die Konsequenz aus dieser internen Qualitätssicherung sind unter Umständen erhöhte Kosten für die Betreiber und die Gefahr einer „Ehrenrunde“. Bei eingereichten Anträgen, die wegen negativer Verifizierungsfeststellungen zum Methodenbericht von der DEHSt nicht angenommen werden können, müssen diese zur Überarbeitung an die Anlagenbetreiber zurückgegeben werden und auch die entsprechend überarbeiteten Anträge von dem TEHG-Sachverständigen erneut verifiziert werden (Guidance-Dokument Nr. 4 § 3.5 i.V.m. Fußnote 21). Dies kann in einigen Fällen dem betroffenen Anlagenbetreiber terminlich schwere Probleme bereiten.

### **Infobox**

#### **Die kostenlose Berechnung der Zuteilungsmengen für den Zeitraum 2013-2020**

*Um aus Sicht eines Betreibers beurteilen zu können, welches die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Verbleibes im Emissionshandel ab 2013 sind, muss ein Anlagenbetreiber wissen, wie viele Zertifikate er denn kostenlos bekommen würde.*

*Da die Berechnungen auf Basis der entsprechenden EU-Gesetzgebung vom 17.04.2011 auf über 450 Seiten in englisch nicht ganz einfach sind und zudem der Betreiber gewohnt ist, in historischen Emissionsdaten und nicht in Produktionsdaten und Benchmarks zu rechnen, haben nur sehr wenige Unternehmen dies bisher für sich selbst errechnet. Diejenigen Betreiber, die bereits ein eigenes Berechnungsergebnis vorzuliegen haben, konnten dies in vielen Fällen zunächst nicht glauben, da das Ergebnis gegenüber ihren eigenen Erwartungen weit zurücklag.*

*Aus diesem Grunde errechnet Emissionshändler.com® jedem Betreiber kostenlos und unverbindlich seine voraussichtliche Zuteilung, vorausgesetzt, dieser liegt mit seiner Anlage unterhalb von 40.000t CO<sub>2</sub>/Jahr und überlässt Emissionshändler.com® die dafür notwendigen Unterlagen in elektronischer Form. Das Ergebnis wird dem Betreiber in einem Bericht - kalkulatorisch nachvollziehbar – übermittelt, zusammen mit einer unverbindlichen Bewertung der Chancen über den Ausstieg aus dem Emissionshandel bis Dezember 2012.*

*Kontakt unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02 oder 030-398 8721 10.*

#### **Das Benchmarkverfahren, die Produktbestimmung und der drohende „Zuteilungs-GAU“**

Da für die kommende Zuteilungsperiode 2013-2020 nicht mehr die bisherig erfassten Emissionsdaten relevant sind, sondern die historischen Produktionsdaten, hat zunächst jeder Anlagenbetreiber zu prüfen, ob er Produkte herstellt, für die die Zuteilungsregeln überhaupt einen Produkt-Benchmark definiert haben. Nach bisherigen Erkenntnissen scheint diese nicht so einfach zu sein, wie man es sich vorstellen könnte.

Zwar sind allen 52 Produkt-Benchmarks sogenannte PRODCOM-Codes zugeordnet, die einer generelle Orientierung dienen, doch darf die Zuordnung sich nicht allein auf die bisherigen statistischen Angaben stützen, sondern sie muss immer auch auf materielle Richtigkeit überprüft werden. Im Zweifel muss der Sachverständige oder ein Ansprechpartner des eigenen Branchenverbandes befragt werden, wenn diese an der Entwicklung des entsprechenden Produkt-Benchmarks mitgewirkt haben. Ist hier keine Information zu bekommen, dann ist der Weg über die nationale Behörde oder die EU-Kommission zu wählen. Dies alleine könnte in den entsprechenden Fällen die



betroffenen Anlagenbetreiber mehr Zeit kosten, als sie insgesamt für die Beantragung zur Verfügung haben.

Es wird übrigens nicht wenige Betreiber in diesem Sommer geben, die sich bei näherem Hinsehen stark wundern, dass ihre Produkte in der Aufzählung der Benchmarks der EU-Kommission nur unzureichend oder gar nicht vorhanden sind! Dies ist einer der Gründe, warum Betreiber im Vergleich zu 2008-2013 oftmals dramatische Einbußen an kostenlosen Zuteilungen hinnehmen werden müssen. Dies wird in jeder Branche relativ viele Anlagen betreffen. Der Grund ist sehr einfach: **Jeder EU-Benchmarkwert basiert auf dem Durchschnitt der 10 besten Anlagen in Europa!**

Glücklich darf sich schätzen, wer da in die Nähe dieser Vorgabe kommt. Selbst wenn dies aufgrund einer sehr modernen Anlage der Fall sein sollte, ist das leider keine Garantie für eine entsprechende hohe Zuteilung. Das Produkt des Kandidaten muss außerdem genau dieser Produktgruppe entsprechen. Sobald sein Produkt von diesem produktionstechnisch abweicht, hat der Betreiber sämtliche Konsequenzen als Abschlag selbst zu tragen.

An einem einfachen Beispiel kann die Problematik jeden Benchmarks dargestellt werden:

Für die Produktgruppe Glas kommen einige Benchmarks in Frage. Der einzige Benchmarkwert, der jedoch für Behälterglas mit einem Inhalt von weniger als 2,5l definiert ist, liegt bei 0,382 t CO<sub>2</sub>/ t Glas.

Dies bedeutet, dass ein Betrieb zur Herstellung von Limonadenflaschen den gleichen Benchmark bekommt, wie ein Kristallglashersteller, der Parfümflakons herstellt. Der Flakonhersteller dürfte jedoch in der Praxis ein Vielfaches an fossiler Energie in seine Produkte pro Gewichtseinheit stecken. Damit wird dieser in der Praxis erheblich benachteiligt. Um in dieser Situation noch etwas zu verbessern und den „Zuteilungs-GAU“ zu vermeiden, sind die historischen betrieblichen Stoff- und Energieströme aufzuteilen auf Produkte mit und ohne Benchmark. Da dies in der Vergangenheit nur sehr selten erfolgt sein wird, dürfte dies daher einen beträchtlichen Aufwand darstellen.

### **Die Anlagenteile und die Sub-Installationen**

Anlagenbetreiber die aus vergangenen Zuteilungsperioden noch den Begriff der Anlagen und der Anlagenteile gewohnt sind, werden sich neu orientieren müssen.

Für jedes Produkt oder jeder Produktgruppe, die einem Produkt-Benchmark zugeordnet wird, ist nun eine eigenständige fiktive „Sub-Installation“ zu bilden. Für jede Sub-Installation ist wiederum zu prüfen, welcher Produkt-Median der beiden alternativ möglichen historischen Basiszeiträume der bessere ist. Dazu

müssen also die Zeiträume 2005 bis 2008 mit denen von 2009 bis 2010 verglichen werden, um den größeren zu ermitteln. Das kann nun für verschiedene Produkte bei unterschiedlichen Basisperioden der Fall sein. Die Basisperiode muss aber für die gesamte Anlage einheitlich gewählt werden. Daraus ergibt sich, dass die Anlage dahingehend zu überprüfen ist, welche Varianten für die gesamte Anlage die bessere ist, wenn es um eine optimale Zuteilung geht.

### **Einladung**

#### **Seminar zum Emissionshandel Zuteilung 2013-2020 und Berechnung der kostenlosen Zuteilung**

Auch im Jahre 2011 erhalten Anlagenbetreiber die Möglichkeit, sich im Rahmen eines geförderten Seminars zur Thematik 3. Handelsperiode und Zuteilungsanträge 2013 zu informieren.

Am **16. und 17.06.2011** findet in **Kattowitz** (Polen) ein teilweise gefördertes Seminar statt, welches den Unternehmen in polnischer und deutscher Sprache verschiedene aktuelle Themen aus dem europäischen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel darstellt. Eine Agenda und eine Einladung ist unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com) erhältlich. Prinzipiell ist das Seminar auf die Bedürfnisse polnischer Betreiber abgestellt, jedoch sind viele Themen sehr aktuell und werden in Deutscher Sprache vorgetragen. Ziel und Inhalt des 2-Tages-Seminar ist es, dass die Mitarbeiter von emissionshandlungspflichtigen Anlagen aktuell zu der 3. Handelsperiode 2013-2020 informiert werden und hierbei besonders zu den in diesem Sommer 2011 zu erstellenden Zuteilungsanträgen. Da die kostenlosen Zertifikate gemäß den Benchmarks der EU-Kommission berechnet werden, und damit die Effizienz der technischen Anlagen eine große Rolle spielt, soll den Betreibern hierzu Informationen gegeben werden, wie diese berechnet werden können und welche Alternativen eventuellmöglich sind. Interessierte Deutsche Teilnehmer melden sich bei [Emissionshaendler.com](http://Emissionshaendler.com) um sich ein Angebot für die Seminarkosten machen zu lassen (Teilnahme am 16.6. oder 17.6. oder 16.+17.6.2011).

**Kontakt** unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02 oder 030-398 8721 10.

### **Besonderheiten des Wärme-Benchmarks und der Carbon- Leakage-Regelungen**

Zu den Carbon-Leakage-Regelungen hatte Emissionshändler.com® bereits im **Emissionsbrief 09-2010** ausführlicher berichtet.

Seit einiger Zeit steht aber immer mehr diese Regelung im Zusammenhang mit dem Wärme-Benchmark in der Diskussion. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung der Leakage-Regelungen und von eventuellen Anlagenveränderungen in den Basisperioden sowie evtl. Anlagengrenzen überschreitenden Wärmelieferungen. Sollte der Wärme-Benchmark anzuwenden sein, gilt bei Wärmeexporten an Nicht-





ETS-Anlagen oder anderen Wärmeverbrauchern standardmäßig, dass diese nicht unter die Leakage-Regelung fallen. Da dies für den Wärmeversorger erhebliche Abzüge zur Folge hätte, muss das Ziel sein, der DEHSt nachzuweisen, dass möglichst viele der Wärmeempfänger selber wieder den Carbon-Leakage-Unternehmen zuzurechnen sind..

Dazu müssen diese Wärmeverbraucher natürlich mit in die eigene Antragstellung einbezogen werden. Dies setzt dann voraus, dass diese hierüber informiert und zudem motiviert werden müssen, an einer Beantragung des Wärmeversorgers konstruktiv mitzuarbeiten.

### Die derzeitige nationale gesetzliche Lage und der Fahrplan für die Abgabe der Zuteilungsanträge

Ausgehend von der EU-Richtlinie 2009/29/EG, die am 25.06.2009 in Kraft getreten war, muss diese bis zum 31.12.2012 in nationales Recht umgesetzt werden.

Dazu hat die Bundesregierung einen Entwurf einer Novelle des TEHG beschlossen, der zurzeit im Bundestag beraten wird. Der Bundesrat hat gegen diesen Entwurf zahlreiche, zum Teil schwerwiegende Bedenken vorgebracht, die die Bundesregierung inzwischen überwiegend zurückgewiesen hat.

Wenn alles planmäßig verläuft, wird der Bundestag im Plenum am 10.06.2011 über die korrigierenden Empfehlungen des Unterausschusses des Bundestages abschließend abstimmen und anschließend am 17. Juni der Bundesrat. Der Bundespräsident könnte dann nach Prüfung der TEHG-Novelle Ende Juni/Anfang Juli unterschreiben und im Bundesgesetzblatt veröffentlichen lassen. Am Tag nach der Veröffentlichung tritt die Gesetzesänderung in Kraft.

Da aber teilweise dieselben Abgeordneten des Bundestages vorrangig auch mit den Beratungen zur "Energiewende" ausgelastet sind, ist es theoretisch auch möglich, dass es doch noch dazu kommt, dass aus Zeitmangel eine Verschiebung auf die ersten Sitzungen nach der Sommerpause erfolgen wird. Darauf sollte sich ein Anlagenbetreiber natürlich nicht verlassen, da dies einem „Russischen Roulett“ gleich käme.

Sollte nun planmäßig zum ca. 1. Juli 2011 die TEHG-Novelle in Kraft treten, ist es wahrscheinlich, dass direkt danach die Frist von 3 Monaten beginnt zur Abgabe der Zuteilungsanträge, ohne dass es einer vorhandenen Zuteilungsverordnung bedarf.

Hintergrund ist, dass die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an den Bundesrat erklärt hat, dass nach ihrer Auffassung die DEHSt die Bekanntgabe des Beginns der Beantragungsfrist direkt nach Inkrafttreten der TEHG-Novelle vornehmen kann, auch wenn die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuteilungs-Rechtsverordnung von der Bundesregierung erst später

erlassen würde. **Die Bundesregierung hat dies damit begründet, dass die Zuteilungsregeln durch die Festlegung auf EU-Ebene ja bereits allen Anlagenbetreibern bekannt sind und diese die Antragstellung schon seit 17.04.2011 vorbereiten könnten.**

Nach diesen Vorgaben und diesem ambitionierten Zeitplan wären im *Best Case* alle Anlagenbetreiber aufgefordert, ihre doppelt verifizierten **Zuteilungsanträge bis zum 30.09.2011 an die DEHSt abzugeben.**

Der *Worst Case* sieht allerdings anders aus.

Im Schreiben der Bundesregierung vom 29.04.2011 an den Bundesrat heißt es:

*„Sollte zwischen Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung und einer Ausschlussfrist der Kommission keine Zeit mehr für eine dreimonatige Antragsfrist für die Betreiber bestehen, so muss die Antragsfrist auch schon vor dem Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung beginnen. Dies ist akzeptabel, da die Zuteilungsverordnung sich nach dem Beschluss der Kommission zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten richtet. Dies ermöglicht bereits eine konkrete Vorbereitung der Anträge.“*

**Wieder also der Hinweis, dass die Betreiber seit dem Inkrafttreten der Regelungen der EU am 17.04.2011 über alle notwendigen Informationen für die Vorbereitung ihrer Zuteilungsanträge verfügen. Damit werden auch Abgabefristen legitimiert, die deutlich vor dem 30.09.2011 liegen.**

### Fazit zur Lage bei der Beantragung auf kostenlose Zuteilung 2013-2020

Die Anlagenbetreiber in Europa stehen vor der größten Herausforderung ihrer bisherigen Historie bezüglich ihrer Zuteilungsanträge auf kostenlose Emissionsberechtigungen. Zeitlich wie fachlich dürfte dies viele Betreiber überfordern.

Umso wichtiger ist die rechtzeitige Erkenntnis, dass die Komplexität und der Umfang der Aufgaben mitunter nur mit temporärer, externer Hilfe bewältigt werden können. Dies vor allem auch, weil die Zuteilungsentscheidung auch schon für die Periode 2021-2028 relevant ist, wo es teilweise noch um bis zu 30% kostenloser Zuteilung geht.

Emissionshändler.com® steht allen Betreibern im Rahmen seiner Kapazitäten mit seinen kompetenten Beratern gerne als Unterstützung zur Verfügung. Zudem wird auf das Angebot der kostenlosen Berechnung der Zuteilung 2013-2020 hingewiesen sowie auf unsere Unterstützung zum rechtzeitigen Verlassen des Emissionshandels, bevor die Teilnahme an der Beantragung zum ökonomischen Zwang wird!



### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

